

G. S. Graf Adelman: Zum neuen Landesdenkmalamt

Das Denkmalschutzgesetz vom 25. 5. 1971 für Baden-Württemberg hat neben den eingehenden Rechtsbestimmungen und Definitionen auch die Organisation der staatlichen Denkmalpflege neu geordnet. Statt der bisherigen Zersplitterung in die Staatlichen Ämter für Denkmalpflege für die vier Regierungsbezirke hat ab 1. Januar 1972 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes das Landesdenkmalamt in Stuttgart als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit Außenstellen in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen die Aufgaben der Denkmalpflege zentralisiert übernommen.

Es war ein langer Weg, bis diese Organisationsform gefunden wurde. Erst im 19. Jahrhundert wurde erkannt, daß der Staat den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmäler als eine staatliche Aufgabe von hohem Rang zu übernehmen hatte.

Etwa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten sich einzelne Persönlichkeiten als Forscher oder Sammler meist mit ganz speziellen Wünschen der Kulturgüter angenommen. So begann 1583 Herzog Ludwig von Württemberg Bodenfunde wie Münzen, Bronzewaffen, Schmuckstücke und die römischen Denksteine im Lusthaus zu Stuttgart zu sammeln. Herzog Eberhard III. befahl 1670, alle gefundenen Altertümer abzuliefern. Noch weiter geht die Verfügung der Markgräflichen Regierung von Baden-Durlach von 1756, die zu einem Bericht über die in jeder Pfarrei, an Kirchen oder sonstwo befindlichen Antiquitäten auffordert. Die Aufzählung derartiger Bestrebungen zur wissenschaftlichen Erforschung und auch zum Schutze einzelner Kunstwerke ließe sich leicht vermehren.

In der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren einzelne Persönlichkeiten, wie etwa Friedrich Weinbrenner in Baden oder Joh. Daniel G. Memminger in Württemberg, führend in den historischen und konservatorischen Bestrebungen, die ihren Niederschlag in der Gründung zahlreicher historischer Vereine fanden, — ein hoch zu veranschlagendes Verdienst um die Denkmalpflege. So entstanden bereits 1805 in Donaueschingen die Gesellschaft der Freunde vaterländischer Geschichte, 1843 dann vor allem der Württembergische Altertumsverein mit dem Ziel, die Denkmäler der Vorzeit, die Geschichts- und Kulturwert haben, vor Zerstörung oder Entfremdung, vor Beschädigung oder Verunstaltung zu bewahren. 1844 folgte unter Leitung des späteren Konservators August v. Bayer der Badische Altertumsverein.

Alle diese auf breiter Basis angelegten Bemühungen führten endlich zu der Bestallung staatlicher Denkmal-

pfleger. Nachdem Bayern 1835, Preußen 1843 vorgegangen waren, wurde im März 1853 Hofmaler v. Bayer zum Konservator der Kunstdenkmäler in Baden ernannt. Württemberg folgte kurz danach 1858 mit der neugeschaffenen Stelle eines Konservators, die der Ulmer Gymnasialprofessor Konrad Dietrich Haßler erhielt, Abgeordneter im Landtag und einst auch in der Frankfurter Paulskirche, Mitgründer des 1841 entstandenen Vereins für Kunst in Ulm und Oberschwaben. Den Pionieren der Denkmalpflege folgten bis zum heutigen Tage als Denkmalpfleger Kunsthistoriker, Architekten und Archäologen. Unter ihnen sind bekannte Namen wie Eduard Paulus d. J., Eugen Gradmann, Peter Goeßler in Württemberg, in Baden Franz Xaver Kraus und Joseph Sauer, hier in der Sonderstellung als Konservatoren der kirchlichen Baudenkmäler, Gelehrte von europäischem Ruf. Die Schriften „Erhalten und Gestalten. 100 Jahre Denkmalpflege in Baden“ (1954), „Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858–1958“ (1960), wie auch der Aufsatz des Verfassers in „Baden-Württemberg — Staat, Wirtschaft, Kultur“ (1963) berichten ausführlicher über die Geschichte der Denkmalpflege in den beiden Ländern. — Nachzuholen ist noch der Hinweis auf die Sonderstellung des seit 1849 preußischen Hohenzollern, wo seit 1897 eine Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler bestand und ein ehrenamtlich tätiger Landeskonservator im Rahmen des Landeskommunalverbandes die Aufgaben der Denkmalpflege versah. Die Verwaltungsreform wird ab 1. 1. 1973 dieser Sonderstellung ein Ende bereiten.

Aus den anfänglichen Ein-Mann-Betrieben mit geringen Rechten und Mitteln entwickelte sich die Organisation der Denkmalpflege in beiden Ländern und dann im vereinigten Land Baden-Württemberg seit 1952 nach dem Gebot der mehr und mehr sich häufenden Aufgaben. Spezialisten konnten so auf Gebieten eingesetzt werden, denen die anfangs tätigen Heimatfreunde nicht mehr gewachsen waren.

Im Vordergrund stehend und Ausgangspunkt für die praktische Arbeit blieb lange die wissenschaftliche Erfassung der Bau- und Kunstdenkmäler als Grundlagenforschung. Inventare der einzelnen Verwaltungsräume auf dem Gebiet der Bau- und Kunstgeschichte erschienen laufend, in Baden seit 1887, in Württemberg seit 1889. Die „Badischen Fundberichte“ (seit 1925) und die „Fundberichte aus Schwaben“ (seit 1891) — ohne die Denkmalpflege wäre ihre Herausgabe nicht möglich gewesen — verzeichnen alle bekannt gewordenen Funde der Vor- und Frühgeschichte. Daneben haben zahlreiche wissenschaftliche Reihen und das

Nachrichtenblatt der Denkmalpflege (1958–70) viele Ergebnisse der Forschung und der praktischen Denkmalpflege festgehalten. So steht das neue Landesdenkmalamt in der Tradition vieler Denkmalpfleger, die ihre reiche Erfahrung an die Jüngeren weitergeben haben.

Denkmalpflege ist heute zwar vereinzelt ein Lehrfach der Universitäten. Aber nur in der praktischen Ausübung und in der Übernahme von Erfahrungen mit der Grundlage als Kunsthistoriker, Architekt oder Archäologe kann sie erlernt werden. So bleibt sie, ein Vorteil, nicht reine Theorie, sondern dem täglichen Leben mit seinen Erfolgen und Mißerfolgen verbunden.

Ziel und Aufgabe der Denkmalpflege sind in § 1 des Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht, der Gegenstand des Denkmalschutzes dann in § 2: Kulturdenkmale, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Ab 1. Januar 1972 ist also der Umfang denkmalpflegerischer Arbeit und sind die zu ihrer Bewältigung erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten wesentlich erweitert. Waren diese, abgesehen von Südbaden mit seinem für das neue Gesetz vielfach vorbildhaften Denkmalschutzgesetz von 1949, durch die alte Württembergische und Badische Bauordnung auf Gebäude, und dabei auch nur auf deren Äußeres beschränkt, so kennzeichnet bereits das Wort „Kulturdenkmal“ jetzt die volle Breite aller Sachen, deren Erhaltung nach § 2 DSchG im öffentlichen Interesse liegt, seien es nun vor- und frühgeschichtliche Funde oder Grabhügel, Gebäude, Dome, Kapellen, Burgen und Schlösser, sogar ganze Straßenzüge und Ortsbilder, Skulpturen oder Altäre, Malereien, auch die an der Wand, viel wichtiges Kunstgewerbe, wie Textilien oder Vasa sacra, Rathäuser und Bauernhäuser, romanische und gotische Dachstühle, Dokumente des Handwerks überhaupt, Archivalien, Bibliotheken und Sammlungen, Zeugnisse der Volkskunst, usw. usw., um nur diesen kleinen Ausschnitt zu geben.

Eine wichtige Aufgabe des Landesdenkmalamtes wird es sein, alles zu erfassen und unter allgemeinen Schutz zu stellen oder in das Denkmalsbuch zum besonderen Schutz eintragen zu lassen. Trotz der pauschalen Schutzfrist von 10 Jahren, werden sich die notwendigen Fachleute nicht leicht finden lassen, die hier hilfsweise mitzuwirken haben.

Das Landesdenkmalamt hat eine allgemein verbindliche Organisationsform gebildet. Zwei große und gleichrangige Sachgebiete sind maßgebend für die Gliederung (vgl. das Organisationsschema auf Seite 2) sowie für Art und Durchführung denkmalpflegerischer Tätigkeit:

Abteilung I – Bau- und Kunstdenkmalpflege; Abteilung II – Bodendenkmalpflege. Diese beiden Sachgebiete bildeten bereits zu Beginn der Denkmalpflege den Kern. Sie sind es auch heute noch.

Der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege ist eingegliedert die Bau- und Planungsberatung. Sie gewinnt zunehmend an Bedeutung. Altstadt-Sanierungen, Pla-

nungsgebiete wie etwa „Mittlerer Neckarraum“, Orts- und Straßenbilder waren vor dem letzten Krieg ein kaum gekanntes Gebiet der Denkmalpflege. Der auch heute noch wichtige Akzent der Pflege von Einzelobjekten verlagert sich zunehmend zu den „Gesamtanlagen“ (§ 19), den Ensembles, der Erhaltung der individuellen Struktur von Kernen alter Städte und Ortschaften.

In der Abteilung I ist auch die Archäologie des Mittelalters angesiedelt, ein junger und wichtig gewordener Wissenschaftszweig. Die Methode gleicht zwar der der Bodendenkmalpflege, doch betreffen ihre Grabungen meist die gleichen Objekte, mit denen auch die sonstige Bau- und Kunstdenkmalpflege umzugehen hat.

Schließlich gehören hierher die beiden Landesstellen für Volkskunde in Stuttgart und Freiburg, deren Bedeutung für Heimatforschung und Heimatpflege bereits Mitte der 20er Jahre Peter Goeßler veranlaßte, dem Stuttgarter Landesamt für Denkmalpflege eine eigene Abteilung Volkstum anzugliedern. August Lämmle, ihr erster Leiter, wurde in der Öffentlichkeit weit bekannt.

Die Bodendenkmalpflege als Abteilung II ist der zweite Ast des Landesdenkmalamtes. War sie in Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bereits Teil der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege gewesen, so ist seit dem 1. Januar 1972 auch das bisher selbständige Staatliche Amt für Ur- und Frühgeschichte in Freiburg konsequenterweise der dortigen Außenstelle zugeordnet worden. Die Aufgaben der vor- und frühgeschichtlichen Forschung unseres Landes werden in gleicher Weise wie die der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch Altstadtsanierungen, aber auch durch neue Siedlungsvorhaben oder den Ausbau der Verkehrswege in zunehmendem Umfange gestellt.

Die neue Organisation des Landesdenkmalamtes, die neuen verwaltungsmäßigen Verknüpfungen werden im Anfang durch ihre Ungewohntheit noch manche Kinderkrankheiten durchmachen müssen. Die eigentliche Denkmalpflege an den Objekten und an den Strukturen wird aber wie bisher von bewährten und sich mühenenden Denkmalpflegern ausgeführt, ohne inneren Bruch, in der Tradition der Vorgänger.

ZUM AUTOR: Graf Adelman, Dr. phil. und Hauptkonservator, hat die Leitung des Landesdenkmalamtes inne.